

Information zur Datenerhebung

Datenführung des Haushaltes und Kassenwesens

(Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO)

Gemeindeverwaltung	Steinheim am Albuch Hauptstraße 24 89555 Steinheim am Albuch
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Holger Weise Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Steinheim
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Herr Christoph Boser datenschutz@steinheim.com
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Personenbezogene Daten werden zum Zweck der Durchführung des Haushalts- und Kassenwesens und zur Umsetzung der Anforderungen nach der GemO, GemHVO und der GemKVO erhoben und verarbeitet.
Geplante Speicherdauer	Die Verantwortliche wird personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie dies erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden).	Die Verantwortliche übermittelt personenbezogene Daten ausschließlich auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder mit Einwilligung der betroffenen Person. Erforderliche Personenbezogene Daten, werden an Kreditinstitute übermittelt, um die Auszahlungen zuordnen zu können. Innerhalb der Organisation der Verantwortlichen erfolgt ein Austausch personenbezogener Daten, um die Zahlungsvorgänge in den erforderlichen Fällen zuzuordnen.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Verpflichtung Daten bereit zu stellen, Folgen der Verweigerung	Ihre Daten werden von der ersuchenden Behörde bereitgestellt. Von dieser werden wir gebeten, über uns als Gemeinde in der Sie Wohnhaft sind an Ihre Zahlungsrückstände zu kommen. Sollten Sie Ihre Zahlungsrückstände auch an uns nicht begleichen, werden weitere Maßnahmen (Gerichtsvollzieher) erfolgen.
Allgemeine Informationspflicht	Siehe Homepage Datenschutzinformation für Bürger, Einwohner und Interessenten nach Art. 13, 14 und 21 der Datenschutz- Grundverordnung DSGVO